

Sophie-Scholl-Gymnasium

Städtisches Gymnasium

46145 Oberhausen – Tirpitzstraße 41 - ☎ 0208-37795-0 - 📠 0208-37795-117



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wir hoffen, dass Sie und Ihre Familien angenehme und erholsame Ferien hatten. Auch die Wiederaufnahme des Unterrichts im Schuljahr 2020/21 steht unter den Zeichen der Corona-Pandemie. In dem „Konzept für einen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ macht das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB), dass „durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden“ soll, wobei „Schutz der Gesundheit [...] aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt“ werden soll. Wir werden Sie im Folgenden über die wesentlichen Regelungen informieren.

In dem o. g. Konzept ist festgelegt, dass „an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen [...] im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls **eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**“ besteht. „**Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.**“ Ein Absehen von der Maskenpflicht ist nur in einem sehr engen Rahmen (z. B. in Prüfungssituationen oder aus medizinischen Gründen) möglich.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist vorerst bis zum 31. August befristet. Durch das o. g. Konzept wird weiterhin geregelt, dass die Verantwortung für die Beschaffung von Mund-Nase-Bedeckungen bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liegt. **Tragen Sie daher bitte dafür Sorge, dass Ihr Kind nach Möglichkeit drei Mund-Nase-Bedeckungen mit sich führt, sodass diese regelmäßig gewechselt werden kann.**

Um den Schutz der Gesundheit Ihrer Kinder zu sichern, wird es auch weiterhin feste Sitzplätze geben und die Anwesenheit aus Gründen der Rückverfolgung sorgfältig dokumentiert. Auch die von uns getroffenen Hygiene-Maßnahmen werden aufrechterhalten werden. Der Übersicht wegen seien an dieser Stelle nochmals die zentralen Maßnahmen aufgeführt:

- Einführung eines Rechts-Geh-Gebotes (statt des bisherigen Einbahnstraßensystems)
- Anhalten der Schülerinnen und Schüler, sich regelmäßig die Hände zu waschen
- Ausstattung der Sanitär- und Unterrichtsräumen mit Seifenspendern
- Aufstellung von Desinfektionssäulen in den Eingangsbereichen
- Arbeitstägliche Reinigung und Desinfektion der Räume; teilweise Zwischenreinigungen

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht, das heißt, dass die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet sind. Zum Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schüler sind vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen die folgenden Regelungen getroffen:

„Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. **Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.** Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“

Sollten die Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft mit einem vorerkrankten Angehörigen leben, gilt, dass Maßnahmen zur Infektionsprävention vorrangig innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen sind. **Eine Entpflichtung von der Teilnahme am Präsenzunterricht der betroffenen Schülerinnen und Schüler kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und vorübergehend erfolgen.** Hierzu ist es erforderlich, dass „ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.“

Ein wichtiger Baustein des Infektionsschutzes ist die Vermeidung von Kontakt zu ansteckungsverdächtigen Personen. Sollte Ihr Kind daher Symptome eines Schnupfens haben, ohne dass es zum Auftreten weiterer COVID-19-typischen Symptome - wie vor allem Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn – auftreten, bitten wir Sie darum, Ihr Kind nicht zur Schule zu schicken. Sollten weitere Symptome auftreten, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Ansonsten kann Ihr Kind wieder die Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler, die während des Schulalltags z. B. die o.g. Symptome zeigen werden von uns zum Schutz aller am Schulleben beteiligten nach Hause geschickt werden bzw. sollen durch die Eltern abgeholt werden; so die Vorgabe des Ministeriums.

Sollten Sie sich während der Ferien in einem Risikogebiet aufgehalten haben, können sich für die betroffenen Schülerinnen und Schüler daraus bestimmte Verpflichtungen ergeben. Diese sind zwingend einzuhalten. Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Welche Gebiete als Risikogebieten gelten, kann der Seite des Robert-Koch-Institutes entnommen werden: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Wir wünschen Ihren Kindern und Ihnen – trotz der ungewohnten und für viele besorgniserregenden Situation – einen guten Start in das neue Schuljahr 2020/21!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Schmenk
(Schulleiter)

Markus Veh
(Stellv. Schulleiter)